

Verschulden erkennendes Grundverfahren für die Beteiligten an Wert verliert. Letztlich würde dann Klarheit nur dort geschaffen werden, wo die Ansprüche im Grundverfahren bereits rechtskräftig abgewiesen werden, in all den Fällen aber, in denen der Anspruch dem Grunde nach zuerkannt wurde, besteht dagegen für Anpruchsteller und Schadenstifter unveränderte Ungewißheit, ob im Betragsverfahren nach Prüfung des Mitverschuldens für den Verletzten mit Rücksicht auf die Grundsätze des § 254 BGB und die sonstigen im Betragsverfahren geltenden Maximen überhaupt noch etwas von den geltend gemachten Ansprüchen übrig bleibt⁶⁾.

Aus § 272 StPO ergibt sich, daß in den Fällen, in denen weder Protest noch Berufung eingelegt wurde, sowohl der Verletzte als auch der Angeklagte kein Recht haben, gegen ein nur über den Grund eines Schadensersatzanspruchs entscheidendes Urteil Beschwerde einzulegen. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen sind m. E. unbefriedigend. Es ist z. B. nicht von der Hand zu weisen, daß die strafrechtliche Verteidigung des Angeklagten mit der Abwehr der zivilrechtlichen Ansprüche in Interessenkollision geraten kann. Ein Angeklagter kann aus strafprozessualen oder auch aus rein subjektiven Erwägungen heraus u. U. durchaus Wert darauf legen, es beim strafrechtlichen Teil des Urteils erster Instanz bewenden zu lassen, ohne mit der Entscheidung im Anschlußverfahren über den Grund der geltend gemachten Schadensersatzansprüche einverstanden zu sein. Trotzdem kann er diese nur dann angreifen, wenn er gleichzeitig gegen das Strafurteil Berufung einlegt. Eine nur teilweise, sich nämlich nur gegen den über den Grund des Anspruchs erkennenden (zivilrechtlichen) Teil des Strafurteils richtende Berufung ist unzulässig.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird sich ein sich mit dem Strafurteil abfindender Angeklagter um so weniger bereit zeigen, Berufung dagegen einzulegen, wenn er (wie z. B. ein im Rahmen der Kraftfahr-Haftpflichtversicherung versicherter Kraftfahrer) weiß, daß die sich aus der Entscheidung über den Grund der erhobenen Schadensersatzansprüche ergebenden finanziellen Verpflichtungen von der DVA als Haftpflichtversicherer getragen werden. Dies ist um so erfreulicher, als dort, wo echte Interessenkollisionen zwischen strafrechtlicher Verteidigung und zivilrechtlicher Abwehr bestehen, im Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherten die Interessen des letzteren den Vorzug genießen dürften, der volkseigene Versicherer sich somit mit den sich für ihn ergebenden finanziellen Konsequenzen wird bescheiden müssen.

Mit Recht wurde in den bisherigen Beiträgen zum Anschlußverfahren unterstrichen, daß zivilprozessuale Grundsätze hier nur sehr beschränkt anwendbar sind. Insgesamt gesehen darf man aber auch hier nicht formal mit diesem Grundsatz arbeiten, zumal sich bei allzu enger Handhabung sonst durchaus vermeidbare Komplikationen ergeben. In Kauf genommen werden muß allerdings die bereits erwähnte mangelnde Möglichkeit der Streitverkündung und Nebenintervention, auch wenn dadurch dem am Anschlußverfahren unbeteiligten Dritten immer der Einwand offen steht, daß das Urteil in seinem über den Schadensersatzanspruch erkennenden Teil unzutreffend oder die zivilrechtliche Abwehr des Angeklagten zur Abwehr dieses Anspruchs mangelhaft gewesen sei, so daß das Strafurteil in seinem zivilrechtlichen Teil gegen ihn — den Dritten — insoweit nicht wirke⁷⁾.

Etzold vertritt die Auffassung, daß nur derjenige im Rahmen des Anschlußverfahrens antragsberechtigt sei, dem der Gesetzgeber einen originären, unmittel-

baren Schadensersatzanspruch gegenüber dem Schadenstifter zuerkennt, nicht aber derjenige, auf den ein derartiger Anspruch kraft Gesetzes oder mittels Rechtsgeschäft übergegangen sei⁸⁾. Ein wirklich überzeugendes Argument besteht m. E. für diese Auffassung nicht, zumal die hieraus resultierenden Konsequenzen unbefriedigende Ergebnisse zeitigen können. So kann z. B. ein bei der DVA gegen Schäden aus Einbruchdiebstahl versicherter Bürger seine Ansprüche gegen den Täter mit Recht dann nicht mehr geltend machen, wenn und insoweit ihn die DVA aus dem Versicherungsverhältnis heraus entschädigt hat, da in Höhe der Entschädigungsleistung nach Maßgabe des § 67 WG seine Schadensersatzansprüche gegen den Täter auf die DVA übergegangen sind. Würde man das Recht zur Geltendmachung derartiger Forderungen im Anschlußverfahren jedoch nur dem originär Geschädigten zusprechen, so hätte auch die DVA ihrerseits keine Möglichkeit, sich zur Geltendmachung der auf sie kraft Gesetzes übergegangenen Regreßforderung des Anschlußverfahrens zu bedienen. Das ist ein unbefriedigendes Ergebnis, dessen Problematik in gleicher Weise auftritt bei den nach Maßgabe des § 1542 Reichsversicherungs-Ordnung (RVO) auf die Sozialversicherung sowie bei den gemäß § 30 der Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen vom 20. Mai 1952 (GBl. S. 377) auf den Lohnausgleich zahlenden Betrieb übergehenden Schadensersatzansprüchen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in den vorbezeichneten Fällen DVA, SV oder Betrieb von vornherein auf den Weg der reinen Zivilklage verwiesen sein sollen.

M. E. kann unter dem Begriff des „Verletzten“ i. S. der §§ 268 ff. StPO nicht nur derjenige verstanden werden, dem originäre Schadensersatzansprüche gegen den Schadenstifter zustehen, sondern man muß hierunter zumindest auch den Gläubiger einbeziehen, auf den derartige Ansprüche kraft Gesetzes übergehen. Gegenüber 40r SV und dem Lohnausgleich zahlenden Betrieb wäre die Versperrung der Möglichkeiten des Anschlußverfahrens sogar besonders formal, weil § 1542 RVO und § 30 der o. a. VO den Forderungsübergang kraft Gesetzes unmittelbar nach Eintritt des Schadens eintreten lassen, d. h. ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit tatsächlich Leistungen erbracht wurden und werden, während § 67 WG den Forderungsübergang auf die DVA erst nach erfolgter Leistung des Versicherers eintreten läßt. Der Text der §§ 268 ff. StPO steht m. E. der von mir vertretenen Meinung nicht entgegen.

Eine sich ausschließlich für die DVA aus dem Anschlußverfahren ergebende Schwierigkeit besteht darin, daß die DVA in weit größerem Umfang als beim normalen Zivilverfahren verspätet von einem bevorstehenden, laufenden oder sogar bereits abgeschlossenen Verfahren gegen eine bei ihr gegen die erhobenen Haftpflichtansprüche versicherte Person in Kenntnis gesetzt wird. Eine derartige Informationspflicht gegenüber der DVA besteht vertragsgemäß für den Versicherungsnehmer, in der Kraftfahrhaftpflichtversicherung sogar kraft Gesetzes für den gerichtlich vorgehenden Dritten (Geschädigten) nach Maßgabe des § 158 d WG. Die Praxis zeigt leider, daß gegen diese Verpflichtung einzeln immer wieder verstoßen wird. Wenn sich hierbei für die DVA auch mit Rücksicht auf die vertraglichen Vereinbarungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen des § 158 e WG die Haftung auf den Betrag beschränkt, den sie bei gehöriger Erfüllung der ihr gegenüber zu erfüllenden Verpflichtung zu leisten gehabt hätte, so ist doch ohne weiteres verständlich, daß die später (d. h. nach dem Anschlußverfahren) geführ-

ders in der Feuerversicherungspraxis akut. Ursächlich dafür ist hierbei meist der Umstand, daß die DVA in Übereinstimmung mit dem rechtskräftigen Strafurteil ein bestimmtes — von ihr als grobfahrlässig gewertetes — Verhalten als kausal für den Schadenfall ansieht, der Versicherungsnehmer gegenüber der DVA aber die Kausalität bestreitet. Hier kann es geschehen, daß sich — wie kürzlich in einem Schadenfall aus dem Bestand der Kreisdirektion Dresden-Land der DVA — hintereinander je zwei Straf- und Zivilinstanzen mit der Frage der Kausalität eines bestimmten Verhaltens für einen eingetretenen Schaden befassen. Dies zeigt, wie unerfreulich die prozessualen Konsequenzen immer dort sind, wo ein Urteil gegen Dritte nicht wirkt und diese Wirkung auch vorsorglich nicht herbeigeführt werden kann.

⁸⁾ vgl. NJ 1954 S. 17.

⁶⁾ vgl. hierzu auch das grundlegende Urteil des OG vom 13. November 1953 — 1 Uz 54/53 (NJ 1954 S. 121).

⁷⁾ Der Einwand, ein Strafprozeß sei unrichtig entschieden worden, spielt in der Praxis der DVA auch außerhalb des Anschlußverfahrens gelegentlich eine Rolle. Zu denken ist hierbei an die Fälle, in denen sich die DVA gemäß § 61 des Versicherungsvertrags-Gesetzes (WG) bzw. § 17 der Feuerepflichtversicherungs-Ordnung (FPVO) nach Durchführung eines Strafverfahrens mit Rücksicht auf dessen Ergebnisse dem Versicherungsnehmer gegenüber wegen dessen grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles auf ihre Leistungsfreiheit beruft. Da in der Haftpflichtversicherung vertraglich und gesetzlich auch für grobe Fahrlässigkeit kein Versicherungsschutz besteht, ist das angedeutete Problem beson-